

# Verordnung über Massnahmen gegenüber Côte d'Ivoire

vom 19. Januar 2005 (Stand am 30. Januar 2007)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002<sup>1</sup> (EmbG),  
in Ausführung der Resolution 1572 (2004)<sup>2</sup> des Sicherheitsrates der Vereinten  
Nationen,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

**Art. 1** Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und verwandtem Material

<sup>1</sup> Die Lieferung, der Verkauf und die Durchfuhr von Rüstungsgütern jeder Art, insbesondere von Militärflugzeugen und militärischer Ausrüstung, nach Côte d'Ivoire sind verboten.

<sup>2</sup> Die Gewährung von Unterstützung, Beratung oder Ausbildung an Côte d'Ivoire im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten ist verboten.

<sup>3</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 bewilligen:

- a. zur ausschliesslichen Verwendung durch die Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) sowie durch die sie unterstützenden französischen Streitkräfte;
- b. für die Lieferung nichtletalen militärischen Geräts, das ausschliesslich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist;
- c. für die Lieferung von Schutzkleidung (z.B. kugelsichere Westen) zur persönlichen Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter und humanitäres Personal;
- d. für die vorübergehende Lieferung an Streitkräfte eines Staates, der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Evakuierung seiner Staatsangehörigen unterstützt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>3</sup> und des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996<sup>4</sup>.

AS 2005 699

<sup>1</sup> SR 946.231

<sup>2</sup> www.un.org (Documentation, Maps/Security Council/Resolutions)

<sup>3</sup> SR 946.202

<sup>4</sup> SR 514.51

**Art. 2** Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

<sup>1</sup> Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach dem Anhang befinden, sind gesperrt.

<sup>2</sup> Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann das SECO nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des Eidgenössischen Finanzdepartements Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen zur Wahrung schweizerischer Interessen oder zur Vermeidung von Härtefällen bewilligen.

**Art. 3** Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- c. *wirtschaftliche Ressourcen*: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Buchstabe a;
- d. *Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen*: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

**Art. 4** Ein- und Durchreiseverbot

<sup>1</sup> Die Einreise in die Schweiz oder die Durchreise durch die Schweiz ist den im Anhang aufgeführten natürlichen Personen verboten.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Migration kann in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen Komitees des UNO-Sicherheitsrates oder zur Wahrung schweizerischer Interessen Ausnahmen gewähren.

## 2. Abschnitt: Vollzug und Strafbestimmungen

### Art. 5 Kontrolle und Vollzug

<sup>1</sup> Das SECO überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 1 und 2.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Migration überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Artikel 4.

<sup>3</sup> Die Kontrolle an der Grenze obliegt der Eidgenössischen Zollverwaltung.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden ergreifen auf Anweisung des SECO die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

### Art. 6 Meldepflichten

<sup>1</sup> Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.

<sup>2</sup> Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

### Art. 7 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer gegen Artikel 1, 2 oder 4 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.

<sup>2</sup> Wer gegen Artikel 6 verstösst, wird nach Artikel 10 EmbG bestraft.

<sup>3</sup> Verstösse nach den Artikeln 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmen oder Einziehungen anordnen.

## 3. Abschnitt: Inkrafttreten

### Art. 8

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 2005 in Kraft.

*Anhang*<sup>5</sup>  
(Art. 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1)

### Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach den Artikeln 2 und 4 richten

LAST NAME	FIRST NAME	ALIAS	DATE OF BIRTH/PLACE OF BIRTH/NATIONALITY	PASSPORT/IDENTIFYING INFORMATION	DESIGNATION/JUSTIFICATION
BLÉ	Gouédé Charles	Général Génie de Kpo Ghapé Zadi	Date of Birth: 01.01.1972  Place of Birth: Guibéroua (Gagnoa) or Niagbrahio/Guiberoua or Guiberoua  Nationality: Ivorian  Address known in 2001: Yopougon Selmer, Bloc P 170; also at Hotel Ivoire  Address declared in travel document n. C2310421 issued by Switzerland on 15.11.2005 and valid until 31.12.2005: Abidjan, Cocody	P.: 04LE66241 République de Côte d'Ivoire Issued on: 10.11.2005 Valid until: 09.11.2008  PD.: AE/088 DH 12 République de Côte d'Ivoire Issued on: 20.12.2002 Valid until: 11.12.2005  P.: 98LC39292 République de Côte d'Ivoire Issued on: 24.11.2000 Valid until: 23.11.2003	(«Young Patriots»)

5 Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 22. Jan. 2007 (AS 2007 233).

LAST NAME	FIRST NAME	ALIAS	DATE OF BIRTH/PLACE OF BIRTH/NATIONALITY	PASSPORT/IDENTIFYING INFORMATION	DESIGNATION/JUSTIFICATION
KOUADIO	Djué N°goran Eugène		Date of Birth: 01.01.1966 or 20.12.1969 Nationality: Ivorian	Passport: 04 LE 017521 issued on 10 February 2005 and valid until 10 February 2008	Leader of the UPLTCI (Union des patriotes pour la libération totale de la Côte d'Ivoire)
FOFIE	Martin Kouakou		Date of Birth: 01.01.1968 Nationality: Ivorian	No passport or I.D. in possession	Chief Corporal New Force Commandant, Korhogo Sector

